

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird ~~beauftragt~~ **aufgefordert**, von allen Pächtern und Mietern kommunaler Immobilien¹, ~~welche in diesen soziokulturelle Zentren im Sinne der Kinder- und Jugendarbeit vorhalten~~ **welche auch dem Kinder- und Jugendschutz verpflichtet sind**, eine schriftliche Erklärung mit folgendem Inhalt einzufordern:

„I. Wir bekennen uns zu einem gewaltfreien Engagement, demokratischen Verhalten und Meinungspluralität **im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland**. Menschenverachtenden Parolen und diffamierenden Angriffe auf die Demokratie **freiheitlich demokratische Grundordnung (siehe § 4 BVerfSchG, § 5 VerfSchG-LSA)** wollen wir keinen Raum geben.

II. Die **aktive** Teilnahme von Personen oder Organisationen, ~~aus extremistischen Strukturen im Sinne des § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz~~ **die im Rahmen der amtlichen Berichterstattung des Landesamtes für Verfassungsschutz (§ 15 VerfSchG-LSA)** extremistischen Strukturen zugeordnet werden, wollen wir bei Veranstaltung auf dem Vereinsgelände (insbesondere als Referenten, Künstlern und Projektpartner) nicht zulassen. Diesen Personen oder Gruppen werden wir - ungeachtet dessen, ob sie den Bereichen islamistischer Extremismus, Rechts- oder Linksextremismus zuzurechnen sind – die Betätigung auf dem Gelände untersagen.“

2. Die Ansprache der **betroffenen Zentren** soll innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung zu diesem Antrag erfolgen. Die Selbsterklärung ist innerhalb weiterer sechs Wochen abzugeben.

3. ~~Die Einhaltung ist jährlich zu prüfen.~~ Die Einhaltung ist regelmäßig zu prüfen. Dazu geben die unter 1. definierten Pächter und Mieter in geeigneter Form einen Nachweis zur sachgemäßen Nutzung des Objektes im Sinne der Erklärung ab.

4. Verstöße gegen die Trägererklärung werden als Vertragsverletzung des Nutzungsvertrages gewertet.

¹ Anlage Soziokulturelle Zentren in Halle (Saale), Stand 25. Januar 2019
Quelle 10. April 2019, SPA Frau Dr. Marquardt